



**Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen
im Gebiet der Kreisstadt Steinfurt**

Preise gültig ab: 1. April 2026

1. Haushaltskunden

Die folgenden Preise gelten nur für den Energieverbrauch von Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG: Das sind Privathaushalte (egal in welcher Höhe der Jahresverbrauch ausfällt) und Kunden, die Erdgas als Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis zu einer Grenze von 10.000 kWh pro Jahr (Kleingewerbe) verbrauchen.

Ersatzversorgung Haushaltskunden	netto	brutto
Arbeitspreis	14,99 ct/kWh	17,84 ct/kWh
Grundpreis	109,00 €/Jahr	129,71 €/Jahr

2. Nicht - Haushaltskunden

Für Letztverbraucher, die keine Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG sind und im Rahmen der Ersatzversorgung Erdgas aus dem Niederdrucknetz beziehen

Ersatzversorgung Nicht-Haushaltskunden (bei über 10.000 kWh/Jahr)	netto	brutto
Arbeitspreis	14,99 ct/kWh	17,84 ct/kWh
Grundpreis	109,00 €/Jahr	129,71 €/Jahr

*In den Erdgaspreisen sind folgenden Kosten enthalten: die Energiesteuer, die Netzentgelte, die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“), die Konzessionsabgaben, die Gasspeicherumlage, die Bilanzierungs-umlage, sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Alle Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Sie erscheinen in dieser Form nicht auf der Jahresabrechnung.

In den Arbeitspreis fließen ein:	netto
Erdgassteuer	0,550 ct/kWh
Konzessionsabgabe**	0,270 ct/kWh
Kosten für Emissionszertifikate nach dem BEHG („CO ₂ -Preis“)	0,998 ct/kWh
Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG	0,289 ct/kWh
Bilanzierungsumlage	0,000 ct/kWh
Summe staatlich & regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile	2,107 ct/kWh

** Wegenutzungsentgelt an die Stadt Steinfurt gem. § 2 Konzessionsabgabenverordnung. Bei Kochgas beträgt die Höhe der Konzessionsabgabe 0,61 ct/kWh. Weitere Informationen zu den staatlich veranlassten Steuern und Abgaben finden Sie unter www.netztransparenz.de

1. Versorgungsbedingungen: Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4946) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Steinfurt zur GasGVV in der jeweils gültigen Fassung.

2. Ersatzversorgung: Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i.S.d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den öffentlich bekannt gemachten Konditionen der Ersatzversorgung sowie den oben genannten Preisen.

3. Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden: Der Geltungsbereich für die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung erstreckt sich ausschließlich auf den Energieverbrauch von Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG.

4. Preise der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden: Der Geltungsbereich für die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung erstreckt

sich auf den Energieverbrauch für Nicht-Haushaltskunden mit SLP-Zählern (Zähler mit Standard-Last-Profil) über 10.000 kWh Jahresverbrauch.

5. Umsatzsteuer: Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 19 %.

6. Gasart, Thermische Abrechnung, Brennwert und Druck: Unter Gas im Sinne des Auftrages sind die Gase der zweiten Gasfamilie nach den jeweiligen DVGW-Richtlinien für die Gasbeschaffenheit, Arbeitsblatt G 260, zu verstehen. Der Brennwert beträgt im Normzustand 11,4 bis 12,2 kWh/Nm³ (H-Gas). Der Fließdruck des Gases an der Übergabestelle soll 22 mbar nicht überschreiten. Der mit dem geeichten Kubikmeter (m³) ermittelte Verbrauch wird mit den Faktoren Brennwert und Zustandszahl (Z-Zahl) multipliziert und damit die thermische Energie des Erdgases in Kilowattstunden (kWh) ermittelt. Die kWh bildet die Grundlage für die Verbrauchsabrechnung. Mit dem Brennwert wird der Energieinhalt des Erdgases je Kubikmeter und mit der Z-Zahl der von Druck und Temperatur abhängige Zustand des Erdgases berücksichtigt. Die Berechnungsfaktoren berücksichtigen die kundenindividuellen Bedingungen der Beschaffenheit des Erdgases an der Verbrauchsstelle. Eine kWh Gas und eine kWh Strom haben eine unterschiedliche Nutzenergie. Das bedeutet, dass für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Gas das bis zu 1,35-fache an kWh im Vergleich zu Strom benötigt wird.

Beratung & Kontakt

Bei Fragen zum Tarif oder zu einem Tarifwechsel erreichen Sie unseren Kundenservice telefonisch unter 02552 707-588 oder per Mail an info@swst.de.

Entstörungsdienst

Im Falle einer technischen Störung erreichen Sie uns rund um die Uhr unter der Telefonnummer 02552 707-100.

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Steinfurt GmbH (SWST) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4946):

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten
Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWST in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

2. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen
2.1 Die Abrechnung des Energieverbrauchs des Kunden durch die SWST erfolgt grundsätzlich einmal jährlich zum 31.12. eines Lieferjahres. Über den festgestellten Verbrauch wird dem Kunden eine Verbrauchsabrechnung erstellt.
2.2 Die SWST kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtung eine Ablesekarte postalisch und eine Ableseaufforderung per E-Mail übersenden, sofern der Kunde der SWST seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der SWST per Post, per E-Mail, im Internet oder telefonisch mitzuteilen. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
2.3 Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der SWST in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der SWST bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die SWST berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet die SWST hierfür **brutto 11,90 Euro (9,64 Euro netto)** je Abrechnung.
2.4 Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die SWST hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die SWST wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen einer Gutschrift in der Rechnung berücksichtigen.
2.5 Die SWST erhebt, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, in gleichen Abständen gleichbleibende Abschläge auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung.
2.6 Die Abschläge sind spätestens an den von der SWST in der jeweils letzten Rechnung festgesetzten Fälligkeitstagen zu leisten. Die Höhe der Abschläge wird von der SWST entsprechend des Verbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Die SWST kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn dieser einen erheblich veränderten Verbrauch nachweist. Mit der zu erteilenden Verbrauchsabrechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet; zu viel oder zu wenig bezahlte Beträge werden ausgeglichen.
2.7 Zahlungen an die SWST sind gebührenfrei zu entrichten.

3. Zahlungsweisen
3.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung, per Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats oder per Barzahlung im Kundencenter der SWST, Wiemelfeldstraße 48, 4856 Steinfurt, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zu leisten. Die SWST weist darauf hin, dass bei Barzahlung und Überweisungszahlung der termingerechte Zahlungseingang durch den Kunden sicherzustellen ist.
3.2 Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
4.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWST angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.
4.2 Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	1,00 Euro ^{*1}
Telefoninkasso	8,50 Euro ^{*1}
Nachinkassogang (Beauftragung Sperrkassierer mit Inkasso vor Ort)	25,50 Euro ^{*1}
Unterbrechung der Versorgung	68,00 Euro ^{*1}
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit (montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)	71,40 Euro ^{*2}
Erfolgreiche Einstellung der Versorgung	28,00 Euro ^{*1}
Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	0,00 Euro ^{*2}

Die mit ^{*1} gekennzeichneten Preise sind umsatzsteuerbefreit. Die mit ^{*2} gekennzeichneten Preise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der SWST kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die SWST die Berechnungsgrundlage nachweisen.
4.3 Für die Wiederaufnahme der Lieferung außerhalb der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) behält sich die SWST vor, die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.
4.4 Der Kunde hat der SWST anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

5. Mitteilungspflichten
Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger in Textform mitzuteilen.

6. Steuern und Abgaben
Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist allen Lieferungen und Leistungen von der SWST die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

7. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen
Wir weisen darauf hin, dass Ansprüche wegen Gasversorgungsstörungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber, die Stadtwerke Steinfurt GmbH, geltend gemacht werden können.

8. Datenschutz
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des zwischen dem Kunden und der SWST bestehenden Vertragsverhältnisses erfolgt gemäß der Datenschutzgrundverordnung und der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen dazu haben wir auf unserer Website www.swst.de/datenschutz für Sie hinterlegt.

9. Rechte von Haushaltskunden und Verbraucherinformationen
9.1 Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die Stadtwerke Steinfurt GmbH, Wiemelfeldstr. 48, 48565 Steinfurt, Telefon 02552 707-0, Fax 02552 707-517, Mail: info@swst.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice von den Stadtwerken Steinfurt angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Stadtwerke Steinfurt GmbH ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
9.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen –Verbraucherservice-, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon (Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr): 030 22480-500 (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323, Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
9.3 Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.
9.4 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

10. Inkrafttreten
Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01. April 2024 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. Januar 2023.